

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Marc Bourgeois (FDP, Zürich),
Christa Stünzi (GLP, Horgen) und
Rochus Burtscher (SVP, Dietikon)

betreffend Qualitätswettbewerb statt Monopol bei den Lehrmitteln – für eine geleitete
Lehrmittelfreiheit im Kanton Zürich

Das Volksschulgesetz (VSG) wird wie folgt angepasst und ergänzt:

§ 22

¹ Der Bildungsrat regelt die Verwendung der Lehrmittel im Unterricht. Er verabschiedet die Lehrmittelliste.

² Die Gemeinden stellen die Lehrmittel und die notwendige Ausstattung zur Verfügung.

³ Der Bildungsrat bestellt eine Lehrmittelkommission. Diese ist dafür besorgt, dass geeignete, auf den Lehrplan ausgerichtete und praxistaugliche Lehrmittel zur Verfügung stehen. Sie erarbeitet zuhanden des Bildungsrates eine Lehrmittelliste.

⁴ Die Kommission wird von einem Mitglied des Bildungsrates geleitet. Sie setzt sich zusammen aus Fachleuten, sowie Lehrpersonen aller Stufen der Volksschule und ist unabhängig von Lehrmittelverlagen.

^{5 (neu)} Die Lehrmittelliste umfasst pro Fach und Schulstufe eine Auswahl an unterrichtsleitenden und fakultativen Lehrmitteln, die lehrplankonform und methodisch hochwertig sind, und die zu marktüblichen Konditionen beschafft werden können.

§ 23

Die Lehrperson hat das Recht, im Rahmen des Lehrplans, der Lehrmittelliste, des Schulprogramms und der Beschlüsse der Schulkonferenz den Unterricht frei zu gestalten.

§ 59

¹ Die Delegiertenversammlung nimmt zu wichtigen schulischen Fragen Stellung, insbesondere:

(a. bis c. unverändert)

d. zu Änderungen der Lehrmittelliste.

(weitere Absätze unverändert)

§ 71

¹ Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen oder privat unterrichtet werden, können bei der Gemeinde an ihrem Wohnort die in der Volksschule abgegebenen Lehrmittel unentgeltlich beziehen, die Musikschulen besuchen und die Angebote des freiwilligen Schulsports benutzen.

(weitere Absätze unverändert)

Das Lehrpersonalgesetz (LPG) wird wie folgt angepasst und ergänzt:

§ 18

¹ (unverändert)

² Sie bereitet den Unterricht gewissenhaft vor, gestaltet ihn und wertet ihn aus. Sie verwendet die Lehrmittel und Lernmaterialien gemäss Lehrmittelliste und beachtet die Beschlüsse der Schulkonferenz. Im Übrigen gilt Methodenfreiheit.

³ (unverändert)

Marc Bourgeois
Christa Stünzi
Rochus Burtscher

Begründung:

Das Lehrmittelwesen befindet sich im Umbruch. Im Vordergrund stehen drei Megatrends:

1. Eine Vielzahl in der Deutschschweiz eingesetzter Lehrmittel verschiedener Verlage erfüllt bereits heute die Anforderungen an den Lehrplan 21. Dies, nachdem mit HarmoS und dem Lehrplan 21 die Lernziele in fast der gesamten Deutschschweiz harmonisiert wurden, mit dem willkommenen Nebeneffekt, dass die Lehrmittel in diesem Raum auch einfach ausgetauscht werden können und ein Qualitätswettbewerb entsteht. Es gibt keinen Grund zur Annahme, dass die Lehrmittel des LMVZ in allen Fächern ständig die besten und für alle Lehrpersonen und Kinder die geeignetsten sind, im Gegenteil: Als die PH St. Gallen diese Frage im Auftrag der Zürcher Bildungsdirektion im Zusammenhang mit den Englisch-Lehrmitteln vertieft untersuchte, zeigte sich, dass 72 Prozent der Lehrpersonen in der Mittelstufe ein alternatives Lehrmittel bevorzugen und sich ein Alternativobligatorium wünschen. Die Schnittstellenfrage bei Stufenübertritten wurde von den Lehrpersonen nicht als Problem erachtet.
2. Die einzelnen Lehrmittel geben die Methodik mehr und mehr vor und schränken so die Methodenfreiheit der einzelnen Lehrpersonen zunehmend ein. Dies liegt unter anderem an der zunehmenden Individualisierung bzw. Binnendifferenzierung der Lehrmittel. Lehrmittelobligatorien vertragen sich damit immer schlechter mit dem in Worten stets hochgehaltenen und gesetzlich verankerten Grundsatz der Methodenfreiheit der einzelnen Lehrpersonen. Mit einer Lehrmittelvielfalt geht auch eine Methodenvielfalt einher.
3. Die Entwicklung von Lehrmitteln wird immer kostspieliger. Neben der erwähnten Pflicht zur Individualisierung trägt insbesondere die zunehmende Digitalisierung dazu bei. Immer mehr Lehrmittel verfügen über digitale Komponenten. Deshalb macht es auch aus wirtschaftlicher Perspektive immer weniger Sinn, dass jeder Kanton für jedes Fach ein eigenes Lehrmittel entwickelt. Es gibt keinen Grund zur Annahme, dass die Kinder im Kanton Zürich nur mit einem anderen Lehrmittel erfolgreich sein können als die Kinder im Kanton Bern. Diese Entwicklungen sind bis jetzt spurlos an der Gesetzgebung des Kantons Zürich vorübergegangen, während andere Kantone ihre Lehrmittelpolitik geöffnet haben. Dies lässt sich etwa am steigenden «Exportanteil» des LMVZ ablesen, der inzwischen auf rund 50 Prozent geklettert ist. Zugleich lässt sein Eigentümer, der Kanton Zürich, selber kaum Importe zu. Das ist Protektionismus in Reinkultur. Die Wettbewerbskommission hat kürzlich festgehalten, dass die Verlage ihre Preise im Rahmen der interkantonalen Lehrmittelzentrale ilz nicht mehr absprechen dürfen, und hat Gebietsabsprachen unter den kantonalen Verlagen untersagt. Der Kanton Zürich unterläuft diesen Entscheid mit seiner rigiden Lehrmittelpolitik. Dieser Pflichtkonsum im Umfang von geschätzt 30 Mio. Franken pro Jahr ist aber auch beschaffungsrechtlich aus der Zeit gefallen. Beschaffungen in diesem Umfang würden gemäss «Interkantonaler Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen» den Schwellenwert im Staatsvertragsbereich Jahr für Jahr um fast das Hundertfache überschreiten, würde es sich nicht um Binnenaufträge handeln. Leidtragende sind auch die Gemeinden, welche die vom Kanton vorgeschriebenen Lehrmittel bezahlen müssen. Die Gemeinden finanzieren damit auch einen Teil des grosszügigen «Gewinns» des LMVZ. Eine Öffnung des Lehrmittelmarkts dürfte preissenkend wirken, was den Gemeinden direkt

zugutekommt.

Der Kanton Zürich verfolgt heute die rigideste Lehrmittelpolitik in der ganzen Deutschschweiz. In keinem anderen Kanton werden die Lehrpersonen so konsequent zur Verwendung der Produkte eines einzelnen Verlags gezwungen. Die Vermutung liegt nahe, dass der im Volksschulgesetz statuierte Interessenkonflikt – der Leiter des LMVZ ist Mitglied der bildungsrätlichen Lehrmittelkommission – zu dieser Situation beigetragen hat. Das ist gerade deshalb wenig verständlich, weil sich der LMVZ mit seinen guten Lehrmitteln nicht vor einer Marktöffnung fürchten muss, im Gegenteil: Je mehr Kantone auf diesen Weg einschwenken, desto grösser wird sein Marktpotential.

Die Zeiten, als bei der Volksschule ein kantonales Gärtchendenken vorherrschte, sind vorbei. Auch Wirtschaftsräume in der Grösse eines Kantons sind passé, «Jedem Kantönli sis Lehrmitteli» war gestern. Im Mittelschulbereich mit seinem weit kleineren Mengengerüst herrscht seit jeher vollständige Lehrmittelfreiheit, ohne dass dies zu Problemen geführt hätte. Mit einer geleiteten Lehrmittelfreiheit gewinnen alle: Die Kinder, die Lehrpersonen, die Gemeinden, die Steuerzahlenden, aber auch der LMVZ selber, wenn er seine neuen Freiheiten geschickt ummünzt.